Betriebsratswahl

- wie geht das?

Infoblatt Januar 2022



Schritt für Schritt zum Betriebsrat

→ Wer im Betrieb mitbestimmen will, braucht einen Betriebsrat. Ob das normale oder das vereinfachte Wahlverfahren das richtige ist und was es noch zu bedenken gilt, zeigt unsere Übersicht zur Betriebsratswahl.

Die Mehrzahl der in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch einen Betriebsrat vertreten, aber nur eine Minderheit der Betriebe hat einen Betriebsrat (BR). Das heißt: In großen Betrieben gibt es üblicherweise einen Betriebsrat, in vielen kleineren jedoch meistens nicht. Eine betriebliche Vertretung der Interessen der Beschäftigten ist aber wichtig, denn erst durch einen Betriebsrat wird die in erster Linie im Betriebsverfassungsgesetz geregelte Mitbestimmung umgesetzt.

Wann wird gewählt?

Alle vier Jahre finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai turnusmäßige Wahlen statt. Gibt es in einem Betrieb noch keinen Betriebsrat oder ist dieser zurückgetreten, kann auch zu anderen Zeiten gewählt werden. In diesem Fall gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Bestellung eines Wahlvorstands. Hierzu können sich interessierte Beschäftigte bei der Arbeitnehmerkammer oder der zuständigen Gewerkschaft beraten lassen.

Normales und vereinfachtes Wahlverfahren

In kleineren Betrieben von fünf bis 100 Beschäftigten kann im sogenannten vereinfachten Wahlverfahren innerhalb von etwa zwei Wochen ein Betriebsrat gewählt werden. Gleiches gilt für Betriebe mit 101 bis 200 Beschäftigten, sofern Wahlvorstand und Arbeitgeber sich auf das vereinfachte Verfahren einigen.



Arbeitnehmerkammer Bremen Hierzu gibt unser Infoblatt ▶ Betriebsratswahl "vereinfacht" Hilfestellung. In allen anderen Betrieben gilt das "normale Wahlverfahren". Danach kann ein Betriebsrat in etwa zehn bis zwölf Wochen ins Amt berufen werden. Wie das geht, was zu tun ist und welche Vorschriften und Fristen zu beachten sind, zeigt die nachfolgende Übersicht:

Normales Wahlverfahren

→ Für Betriebe ab 201 Beschäftigten ist das normale Wahlverfahren zwingend vorgeschrieben. In Betrieben mit 101 bis 200 Beschäftigten gilt das normale Wahlverfahren, wenn Wahlvorstand und Arbeitgeber keine andere Vereinbarung getroffen haben. Es existiert bereits ein Betriebsrat.

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
01	Feststellung des Endes der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats	Zweckmäßigerweise zu Beginn des Jahres, in dem die regelmäßigen BR-Wahlen stattfinden	21 BetrVG	Ergibt sich meist aus den Wahlunterlagen der letzten BR-Wahl
02	Bestellung des Wahlvorstands durch den bisherigen Betriebsrat möglichst zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit	Spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 16 Abs. 1 BetrVG	Die Geschlechter sollten berücksichtigt werden
03	1. Sitzung des Wahlvorstands, ggf. Beschluss einer Geschäftsordnung, Erstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG	Arbeitsplan sollte sein, Geschäftsordnung nur in größeren Betrieben
04	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens		Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
	► Aufstellung der Wählerliste einschließlich der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeit- nehmer (Leiharbeit), getrennt nach den Geschlechtern;		§ 2 Abs. 1 WO	
	► Feststellung der Zahl der (wahlbe- rechtigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden Betriebs- ratsmitglieder;		§§ 7, 9 und 11 BetrVG	
	► Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht;		§ 5 WO i.V.m. § 15 Abs. 2 BetrVG	
	► Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;		§ 3 Abs. 2, Nr. 11 WO	
	► Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.		§ 3 Abs. 2, Nr. 13 WO	
05	Erlass und Aushang des Wahlaus- schreibens und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Spätestens sechs Wochen (besser: sieben bis acht Wochen) vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 1 Satz 1 WO	Gut erreichbarer Ort, ab jetzt öfters kon- trollieren, ggf. fremdsprachige Beschäf- tigte informieren
06	Auslegen der Wählerliste und der Wahlordnung und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Gleichzeitig mit dem Aushang des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 4 WO	Ohne die Geburtsdaten, Schriftform muss sein, elektr. nur als Ergänzung
07	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Wählerliste	Zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 WO	Über Einsprüche unverzüglich entscheiden
08	Letzter Tag für die Einreichung von Vorschlagslisten	Zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens	§§ 6 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 1 WO	
09	Schriftliche Bestätigung der Einrei- chung und Prüfung der Vorschlags- listen	Unverzüglich, Prüfung möglichst binnen zwei Arbeitstagen nach Einreichung	§ 7 Abs. 1 und 2 Satz 2 WO	
10	Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Vorschlagslisten aufrecht- erhalten werden soll; Setzung einer angemessenen Frist von längstens drei Arbeitstagen	Unverzüglich nach Feststellung	§ 6 Abs. 5 Satz 2 WO	Nur wenn notwendig
11	Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur bei Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten aufrecht- erhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von drei Arbeitstagen in Lauf	§§ 6 Abs. 7, 27 WO	Nur wenn notwendig

Nr.	Was ist zu tun?	bis wann?	Paragraf	Hinweise
12	Mitteilung der Ungültigkeit oder der Beanstandung von Vorschlagslisten gegenüber dem jeweiligen Listen- vertreter	Unverzüglich nach Feststel- lung; Beanstandung setzt Mängel- beseitigungsfrist von drei Arbeits- tagen in Lauf	§§ 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 und 2, 27 WO	Nur wenn notwendig
13	Einladung der Listenvertreter zur Losentscheidung über die Reihen- folge der Ordnungsnummern der Vor- schlagslisten, falls mehrere gültige Listen eingegangen sind	Rechtzeitig nach Ablauf der (ggf. um Nachfristen verlängerten) Einreichungsfrist	§ 10 Abs. 1 Satz 2 WO	Nur wenn notwendig
14	Auslosung der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 1 Satz 1 WO	Nur wenn notwendig
15	Bekanntmachung der Vorschlagslisten durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 2 WO	In gleicher Weise wie das Wahlaus- schreiben
16	Wahlvorbereitungen: Anfertigung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 12 Abs. 1 WO	Auf identische Stimmzettel und Umschläge achten. Neu: Wahlumschläge werden nur noch bei schriftlicher Stimm- abgabe genutzt
17	Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rück- sendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 24 WO	Postlaufzeiten beachten, Freiumschlag, Infos an die Beschäftigten, ggf. in fremde Sprache
18	Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 Satz 5 WO	Möglichst vorher erledigen
19	Tag der Betriebsratswahl	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats	§§ 3 Abs. 1 Satz 3, 11, 12 und 20 WO	Möglichst an einem Tag, in großen (Schicht-)Betrieben ggf. an zwei Tagen
20	Öffnung der Urne und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler in einer öffentlichen Sitzung	Nach Abschluss der Stimmab- gabe unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung	§§ 13 Abs. 2, 26 Abs. 1 WO	Zusammenführung der schriftlich ab- gegebenen Stimmen mit den Stimmen der Urne
21	Öffentliche Stimmenauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung	§§ 13, 14, 15, 21, 22 WO	Wahllokal nicht schließen, Öffentlichkeit beachten
22	Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmauszählung	§§ 16, 23 Abs. 1 WO	
23	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten von der Wahl	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 17 Abs. 1 Satz 1, 23 Abs. 1 WO	
24	Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen	Am Tag nach dem letzten Tag der Stimmabgabe	§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 WO	
25	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§§ 17 und 23 WO	
26	Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 2 WO	
27	Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2 WO	
28	Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrat	Vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag	§ 29 Abs. 1 BetrVG	Wahlvorstand leitet zu Beginn die Sitzun
29	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG	
30	Abnehmen der Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang	§§ 18 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 2 WO	
31	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist	§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO	
32	Übergabe der Wahlakten an den Betriebsrat und Aufbewahrung der Wahlakten durch den Betriebsrat	Mindestens bis zur Beendigung der Amtszeit des gewählten Betriebs- rats	§§ 19, 23 Abs. 1 Satz 2 WO i.V.m. § 21 BetrVG	

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz

WO: Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz

Kündigungsschutz

→ Wer sich im BR-Wahlverfahren oder als gewähltes BR-Mitglied engagiert, hat einen – wenn auch unterschiedlich ausgestalteten – gesetzlichen Kündigungsschutz. Damit sind Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlinitiatoren, Wahlbewerber, und gewählte BR-Mitglieder vor eventuellen Repressalien geschützt. Die folgende Übersicht zeigt, wer welchen Kündigungsschutz hat.

	Kündigungsschutz		Nachwirkender Kündigungsschutz
Wahlinitiatoren, die Handlungen zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl vorgenommen haben	Nur gegen verhaltens- und personen- bedingte Kündigung vom Zeitpunkt der Abgabe einer öffentlich beglaubigten Erklärung, dass sie/er beabsichtige, einen Betriebsrat zu errichten, bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses		
Beschäftigte, die zur Wahl des Wahl- vorstandes eingeladen haben	Vom Zeitpunkt der Einladung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses		drei Monate vom Zeitpunkt der Einladung, wenn eine BR-Wahl nicht zustande kam
Mitglieder des Wahlvorstandes	Vom Zeitpunkt der Bestellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses		sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
BR-Wahlbewerber	Vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses		sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
Mitglieder des Betriebsrats	Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis zum Ende der Amtszeit	plus	ein Jahr nach Ende der Amtszeit



Infoblatt zum Download und weitere Informationen unter → arbeitnehmerkammer.de/downloads

Wir sind für Sie erreichbar:

Mitbestimmung und Technologieberatung

☎ 0421.3 63 01-88 in Bremen

mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Arbeitnehmerkammer Bremen

Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

Autor: Klaas Kuhlmann

Layout: GfG/Gruppe für Gestaltung, Bremen **Druck:** Wellmann, Bremen

Stand: Januar 2022

